

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. April 1946.

12/A.B.  
zu 18/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In der Sitzung des Nationalrates vom 20. März richteten die sozialistischen Abgeordneten Scharf und Genossen unter Bezugnahme auf eine Mitteilung der Arbeiter-Zeitung an den Bundesminister für Unterricht eine Anfrage, betreffend die Lehrtätigkeit des Verfassers des Korneuburger Faschisteneides, Dr. Walter Heinrich, an der Hochschule für Welthandel.

Bundesminister Dr. H u r d e s beantwortete diese Anfrage in nachstehender Weise:

Es ist selbstverständlich, dass die österreichische Unterrichtsverwaltung einen akademischen Lehrer, der nicht die Gewähr bietet, jederzeit für die Unabhängigkeit Österreichs und seine demokratische Verfassung einzutreten, an einer Lehrkanzel einer Hochschule weder dulden darf noch wird. Das Bundesministerium für Unterricht wird nicht nur aus der Parteizugehörigkeit, sondern auch aus den Veröffentlichungen der Professoren prüfen, ob diese Gewähr besteht.

Es ist erwiesen, dass Dr. Heinrich im Alter von 26 Jahren als junger Privatdozent von den damaligen Führern der Heimwehr als Berater in verfassungsrechtlichen Fragen herangezogen wurde und dass ihm im Rahmen dieser Tätigkeit schliesslich auch die Redigierung des Programmes der Heimwehr nach Richtlinien, die ihm von den Heimwehrlführern bekanntgegeben wurden, übertragen worden ist.

Abgesehen davon, dass seiner Behauptung, er sei niemals organisiertes Mitglied der Heimwehr gewesen und es sei seine Tätigkeit keine politische, sondern bloss eine formal-juristische gewesen, die übrigens Mitte 1930 abgebrochen wurde, keine Gegenbeweise entgegengestellt werden konnten, sprechen die Schicksale, die er seit den 16 Jahren nach Beendigung der erwähnten Tätigkeit erfahren hat, offenbar dafür, dass eine undemokratische Haltung von ihm nunmehr nicht befürchtet werden kann. Dr. Heinrich ist nämlich wegen der erwähnten Tätigkeit 1 1/2 Jahre im Konzentrationslager, darunter 6 Monate in schwerster Schutzhaft in dunkler Zelle des Korrekptionsarrestes in Dachau gelegen und mit dem Vorwurf pensionslos entlassen worden, dass seine Anschauungen die Gegenlehre des Nationalsozialismus darstellen.

2. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. April 1946.

Gestützt auf die Bestimmungen des § 4 des Beamtenüberleitungsgesetzes, betreffend die Behandlung der von den Nationalsozialisten aus ihrem Amte entfernten Bediensteten, habe ich unter diesen Umständen keine Veranlassung gesehen, an der bereits von meinem Herrn Amtsvorgänger genehmigten Wiedereinsetzung Dr. Heinrichs in das ihm von der Okkupationsregierung entzogene Lehramt an der Hochschule für Welthandel eine Änderung eintreten zu lassen, zumal Heinrich in einer schriftlichen Loyalitätserklärung festgestellt hat, dass er auf Grund der Erfahrungen seines Lebens und der Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeiten jederzeit für ein selbständiges, unabhängiges Österreich eintreten und weder in der Lehre noch in der Forschung vom Geiste der Demokratie abweichen werde. Gleichwohl habe ich die Unterrichtserteilung Heinrichs vorläufig auf dieses sein Lehramt aus Volkswirtschaftslehre an der Hochschule für Welthandel beschränkt und die Weisung erteilt, dass er an der Universität Wien die *venia legendi* zunächst nicht ausüben soll. Eine Beförderung Heinrichs zum ordentlichen Professor ist vom Professorenkollegium nicht beantragt worden.

-----